

1.0 Allgemeine Angebotsgrundlagen

Unser Angebot basiert auf nachstehend angeführten Voraussetzungen, die auch auf Vertragsänderungen anzuwenden sind:

1.1 Grundlagen

- Nachbarbestands voraus. sh. Punkt 4.3 und 5.3.2.1 der ÖNORM B 2279.
- 1.1.1 Die Projektbeschreibung samt dem zugehörigen Bodengutachten, bzw. Bodenaufschlüsse, unter besonderer Berücksichtigung der Lagerungsdichte und hydrologischen Verhältnisse einschließlich chemischer Untersuchung des Grundwassers und des Bodens, welche repräsentativ für das gesamte Bauvorhaben auch außerhalb des Baugrundstückes sind. Das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers, sofern es übergeben und angeboten wurde. Die dokumentiert übermittelten Pläne und Auskünfte. Normen und Richtlinien in ihrer letztgültigen Fassung.
- 1.1.2 Im Auftragsfalle gelten die Bedingungen der Werkvertragsnormen ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ und ÖNORM B 2279 „Spezialtiefbauarbeiten“. Bei Widersprüchen mit dem Ausschreibungstext gelten vorrangig die vorliegenden Bedingungen, Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 1.1.3 Für Bauwerke im Einflussbereich der Baustelle werden verbindliche Angaben von Abmessungen der Fundamente sowie der darauf wirkenden Kräfte vorausgesetzt. Die Standsicherheit wird bei Erfordernis vom Auftraggeber nachgewiesen.
- 1.1.4 Wir setzen das Vorhandensein sämtlicher Genehmigungen für die Durchführung unserer Arbeiten vor Ausführungsbeginn sowie einen konsensgemäßen Zustand des
- 1.1.5 Unvermeidbare, systembedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 1.1.6 Der bauseitige, für uns kostenlose Abschluss einer Bauherrn - Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die auf dem Baustellenareal eingesetzten Geräte und Materialien.
- 1.1.7 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, ist die Position Baustelleneinrichtung und Räumung für den einmaligen Einsatz einer Geräteeinheit ohne Umstellungen kalkuliert.
- 1.1.8 Unsere Ver- und Entsorgungsleitungen können frei und ohne Schutzmaßnahme auf dem Baustellengelände verlegt werden. Über- und Unterführungen sind gesondert zu vergüten.
- 1.1.9 Die Abwicklung der Arbeiten erfolgt gemäß dem einvernehmlich festgelegten Bauzeitplan.
- 1.1.10 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten erst nach Einlangen einer Sicherstellung im Sinne des ABGB § 1170b, allerdings in Höhe der Auftragssumme einschließlich allfälliger Erweiterungen zu beginnen. Konsequenzen aus einer verspäteten Übergabe der Sicherstellung (zusätzliche Einrichtungskosten, Bauzeitverlängerung, etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 1.1.11 Die vom Auftraggeber bestellte örtliche Bauaufsicht vertritt den Auftraggeber in allen Belangen der Bauabwicklung und des Bauvertrags sowie auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung.
- 1.1.12 Der Auftraggeber gewährleistet eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung und vergütet Stehzeiten und Behinderungen.
- 1.1.13 Witterungsbedingte Verzögerungen, Meißelarbeit sowie die Beauftragung von Eventual- bzw. Alternativpositionen verlängern generell die Bauzeit.
- 1.1.14 Das Baugrundrisiko liegt beim Auftraggeber. Bei Fehlen eines Bodengutachtens oder bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen (Mehraufwand und Mehrverbrauch bzw. Minderleistung), sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren. Grundsätzlich wird von der Möglichkeit zur Rückgewinnung der Bohrwerkzeuge im Zuge der planmäßigen Bohrungen ausgegangen. Die Vergütung bodenbedingter Verluste erfolgt zum Zeitwert.
- 1.1.15 Art und Umfang von Güteprüfungen und das Nachweisen von Materialeigenschaften müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich vereinbart und gesondert vergütet werden. Sh. Punkt 4.2.2.1 (19) und Punkt 5.2 der ÖNORM B 2279.
- 1.1.16 Die Feststellung des erforderlichen Umfangs unserer Leistungen übernimmt der Auftraggeber. Unsere Berichte und Protokolle bilden die Grundlage für die Aufmaßermittlung und die Abrechnung. Selbstschreibende Aufzeichnungen von Arbeitsparametern sind gesondert festzulegen und zu vergüten.
- 1.1.17 Nach der von uns dokumentierten Fertigstellung unserer Leistung bzw. statischer Inanspruchnahme unseres Gewerkes wird die Schlussrechnung gelegt. Darüberhinaus können vom Auftragnehmer im Bedarfsfalle Teilabnahmen sowie Teilschlussrechnungen in Anspruch genommen werden. Die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren beginnt mit Fertigstellung unserer Leistung bzw. Inanspruchnahme unseres Gewerkes, bzw. bei Bauhilfs- und Temporärmaßnahmen endet sie jedenfalls mit Außerkrafttreten der Nutzung unseres Gewerkes.
- 1.1.18 Der vertragliche Deckungs- und Haftrücklass kann durch einen Garantiebrieft mit zwei Jahren Laufzeit abgelöst werden.
- 1.1.19 Ein eventuell auf dem Hauptvertrag gewährter Nachlass berechtigt nicht automatisch zum Abzug bei Zusatzleistungen.
- 1.1.20 Zahlungsziel und Verzugszinsen laut ÖNORM B 2110. Der Auftragnehmer ist zur kostenpflichtigen Einstellung der Arbeiten berechtigt, sobald der Außenstand die übergebene Besicherung übersteigt, Entscheidungen über Nachtragsangebote nicht fristgerecht erfolgen oder eventuell vereinbarte Prüffristen nicht eingehalten werden.
- 1.1.21 Unsere Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111.
- 1.1.22 Wir sind an dieses Angebot 6 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, eine Verlängerung muss schriftlich von uns bestätigt werden. Solange kein verbindlicher Auftrag vorliegt, behalten wir uns die Zwischenverwendung der Geräte bei Bestellung anderer bereits angebotener Arbeit vor.
- 1.1.23 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen nur durch eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers Verbindlichkeit.

1.1.24 Als Gerichtsstand gilt Wien, oder der Standort des Auftragnehmers !

1.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

1.2.1 Sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, Erstellen und Liefern von Planunterlagen bzw. Prüfung von Sondervorschlägen mit einem Vorlauf von Tagen.

1.2.2 Einholen aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen wie z.B. Servitutsrechte und Zustimmung für Nacharbeit.

1.2.3 Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen an Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich unserer Leistungen, Schwingungsmessungen, Zugänglichkeit von Nachbarobjekten.

1.2.4 Aufwendungen für die Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.5 Die verbindliche Erkundung, Bekanntgabe und Absicherung, wie nötigenfalls Umliegung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen, Kunstbauten sowie deren erforderliches Abmauern im Arbeitsbereich.

1.2.6 Bei kampfmittelgefährdeten Baustellen setzen wir eine Freigabe durch ein autorisiertes Unternehmen voraus. Vorhandene Kampfmittel (Blindgänger) sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen. Alle damit verbundenen Kosten übernimmt der Auftraggeber.

1.2.7 Herstellen von Suchschlitzen und Suchschächten einschl. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

1.2.8 Alle erforderlichen lage- und höhenmäßigen Vermessungsarbeiten und Absteckungen einschl. Versicherung

der Bezugspunkte sowie deren Erhaltung.

1.2.9 Herstellen, ständiges Unterhalten und ggf. Entfernen der erforderlichen Zufahrten, Leitungstrassen und Arbeits- bzw. Lagerflächen. Beseitigen von Hindernissen und Zufahrtsbeschränkungen bzw. Beistellung eines geeigneten Hebezeuges zum Einheben der Gerätschaft, gegebenenfalls Herstellung und Umsetzung einer als Arbeitsplattform geeigneten Gerüstung, Beistellung eines Arbeitszuges bei Arbeiten im Gleisbereich.

1.2.10 Anordnung aller beigestellten Arbeitsflächen in ausreichendem Abstand zum Grundwasser. Bei hochwassergefährdeten Baustellen Herstellung und Erhalten eines Fluchtweges für den ausreichend schnellen Abtransport unserer Gerätschaften und Beistellen eines hochwasserfreien Abstellplatzes. Anbindung an das jeweilige Informationssystem mit entsprechenden Vorwarnzeiten.

1.2.11 Bereitstellung und Prüfung des Arbeitsplanums, das ein sicheres Befahren durch alle Baugeräte und eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ermöglichen muss. Ein mangelhaftes Planum berechtigt zur kostenpflichtigen Unterbrechung der Arbeiten und führt somit zu einer Verlängerung der Bauzeit.

1.2.12 Erforderliche Straßenreinigung und Beistellen eines Waschplatzes für Aushubfahrzeuge, Betonfahrmischer, etc..

1.2.13 Reinigen und Rekultivieren der von uns benützten Arbeitsflächen und Zufahrtswege gemäß Erfordernis.

1.2.14 Übernahmen der Allgemeinkosten der Baustelle wie Versicherungen, allgemeine Bauschäden und Bau tafeln.

- 1.2.15 Verkehrsmäßige Baustellensicherung gemäß den geltenden Vorschriften einschl. Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich Beistellung von Sicherungsposten bzw. Sicherungsmaßnahmen im Einflussbereich der Baustelle. Ausreichende Beleuchtung der gesamten Baustelle.
- 1.2.16 Absicherung von Bestand (Bebauung, Bewuchs, etc.) gegen Beschädigung und Verschmutzung.
- 1.2.17 Alle Wasserhaltungsarbeiten im Arbeitsbereich, Möglichkeit für die gefahrlose Ableitung von Bauwässern in einen Vorfluter sowie Übernahme von Einleitungsgebühren.
- 1.2.18 Maßnahmen gegen Druckwasser und gegen Einflüsse aus Grundwasserströmungen.
- 1.2.19 Aufwendungen für das Entfernen oder Durchörtern von Ausführungshindernissen wie z.B. Findlingen, Altfundamenten und Mauerwerksresten und notwendige Vorausmaßnahmen wie Verfüllungen und Vorinjektionen.
- 1.2.20 Kosten für Wintererschwerisse wie Arbeitsunterbrechungen, Schneeräumung, Einhausung, Schutz von Leitungen und Winterzuschlag für Beton und eventuelle Sondermaßnahmen.
- 1.2.21 Aufgrund des Umweltschutzes angeordnete Maßnahmen (Öldichte Betankungs- und Waschplätze, Staubschutz, Belüftung etc.).
- 1.2.22 Erforderliche Erdarbeiten, gegebenenfalls horizontweiser Erdaushub.
- 1.2.23 Kontinuierliche und mit der Aushubleistung konforme Abfuhr des Aushub- und Überschussmaterials aus dem Schwenkbereich des Aushubgeräts. Bei Erfordernis Zwischenlagerung in Absetzmulden und Transport auf eine geeignete Deponie
- einschl. der Übernahme der Deponiekosten und Sondermaßnahmen für kontaminiertes Material.
- 1.2.24 Ermöglichen der Mitbenützung von sanitären Einrichtungen und Tagesunterkünften.
- 1.2.25 Anschluss und Lieferung von Strom und Wasser inkl. Subzählerkosten im Bereich der Einsatzstelle. Der Anschluss für Trinkwasser muss mindestens 2" Durchmesser und 4bar Betriebsdruck aufweisen, der Stromanschluss mindestens KVA betragen.